#### SATZUNG

#### 1.1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der Bebauungsplanzeichnung des Architekten K.H.
Köhler, Neuburg (Don) vom 129.6.1978, umrandete Gebiet der Marktgemeinde Nassenfels.
Dasselbe befindet sich am Mordrand der Gemeinde, in Westen vom vorh. Wohngebiet lt.
Bebauungsplan 1 und 2 sowie im Osten durch
Grünland un den Maueräckern: und der Staatsstraße begrenst.

Der Bebaungsplan Nr. 5 des Marktes Nassenfels besteht aus nachfolgenden Vorschriften und o.g. Bebauungsplanblatt.

- 1.2 Bauliche Hutzung
- 1.2.1 Art der baulichen Nutzung Für den Geltungsbereich ist reines Wohngebiet (§3 Baunvo) festgesetzt.
- 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung
  Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung
  gelten die Höchstwerte des § 17, Abs. 1
  BauNVO soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen ein gemingeres Maß der baulichen
  Nutzung ergibt.

1.3	Bauweise Es ist offene Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, daß nur Einzelhäuser zuläs- sig sind
1.4	Gestaltung der baulichen Anlagen Für die Baukörper der Geschoßzahl I sind Dachneigungen von 25 - 34 <sup>C</sup> zulässig. Als Deckung werden engobierte Flachdach- ziegeln festgesetzt.
1.4.2	Max Traufhöhen der Geschoßzahl I: 3.50 m
	Max. Traufhöhen der Geschoßzahl II: 7.00 m
1.4.3	Die Sockelhöhe darf nicht höher als max. 35 cm über der anstoßenden Terrain- oberkante, welche der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde fest- gesetzten Hanglinie entsprechen muß, liegen
1.5	An- und Ausbauten
1.5.1	Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper
1.5.2	unterordnen. Dachaufbauten und Kniestöcke mit mehr als 50 cm Höhe sind nicht zulässig.
1.6	Nebenanlagen Außerhalb der überbaubaren Flächen sini Anlagen im Sinne des § 23, Abs. 5 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig, mit Ausnahme solcher, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zu- gelassen werden können.
1.7	Garagen
1.7.1	Garagen aus leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß, soweit sie eine Rampe erfordern, sind unzulässig.
1.7.2	Garagen sind nicht nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen, sondern auch inner-

halb der übrigen bebaubaren Flächen zulässig.

1.8 Ampflanzungen
Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten
Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für
Stellplätze, der Zu- und Abfahrten und der
Mülltonnenstandplätze sind als Grünflächen
gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Dies
gilt auch für die Flächen von Vorgärten.

- 1.9 Einfriedungen
- 1.9.1 Als Einfriedung entlang der Straßen sind nur Zäune in einer Höhe von 1.0 m einschließlich Sockel zugelassen, Sockelhöhe höchstens 0.15 m.
- 1.9.2 Die Gestaltung der Einfriedung hat straßenzugsweise einheitlich zu geschehen und ist von der Kreisvervaltungsbehörde festzulegen.
- 1.9.3 Die teilweise Ausführung der straßenseitigen Einfriedung als Natursteinmauerwerk oder Betonscheiben, vor allen Dingen als Sichtschutz der Mülltonnenstandplätze, kann von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

## 12 W CARRELL STREET

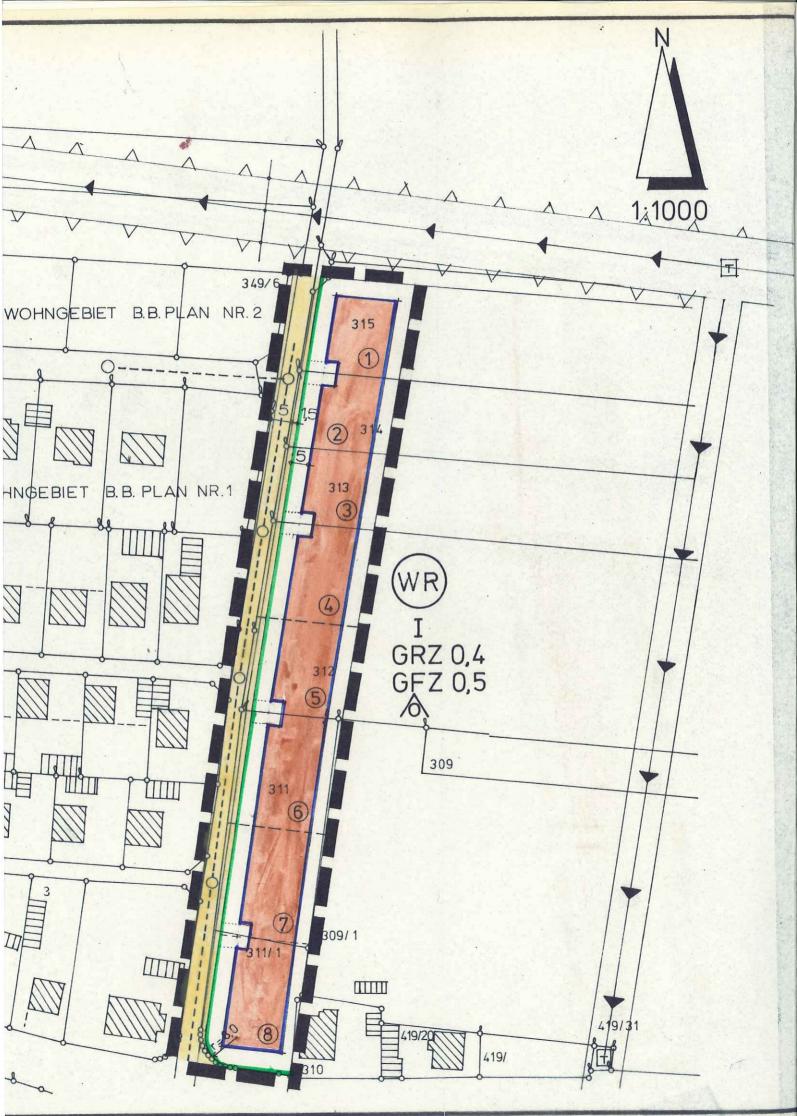
Nach Art. 105. Aby. 1 Nr. 11 und Art. 105, Abs. 3 Bay. BO keyn mit Geldbuße bis zu DM 10 000. - belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strife bedroht ist, wer vorsätzlich een Baugestaltungsvorschriften dieses Bebrumgsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergengenen vollziehbaren Anordnung des Landratsastes Eichstätt zuwidenandelt.

Vird die Tat fahrlässig gegangen, so kann av eine Geldbuße bis zu DM 5 000.- erkannt

1.11 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesen Bebauungsplan vidersprechen, außer Kraft.

Markt Wassenfels den , .... 26.3.19





# BEBAUUNGSPLAN NR. 5 'IN DEN MAUERÄCKERN '

### DER MARKTGEMEINDE NASSENFELS

für den Bereich der Grundstücke Flurstück-Nr. 311,312,313,314,315.

Gemarkung Nassenfels Maßstab 1: 1 0 0 0

Den Bebauungsplan Nr. 5 der Marktgemeinde Nassenfels bildet dieser Plan und ein besonderer Textteil (Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5)

#### Zeichenerklärung

#### I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung



(§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962)

Reines Wohngebiet (gem. §3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

I = GRZ = 0.4

GFZ = 0.5

(§ 5 Abs.2 Nr. 1 und 9 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes -BBauG- sowie §§ 16 und 17 BauNVO) Zahl der Vollgeschoße, festgesetzt als Höchstgrenze

1 Vollgeschoß (Erdgeschoß)

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b -BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
Abweichung: Kleingaragen sind auf den dafür im Plan vorgesehenen Flächen auch an seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, selbst dann, wenn sie mit Hauptgebäuden verbunden werden.

Baugrenze

# Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 BBauG) Straßenverkehrsflächen Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Flächen für Stellplätze oder Garagen von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen II. Hinweise vorhandene Bebauung Grundstücksbegrenzung vorhanden Grundstücksbegrenzung geplant Flurstücknummern 312 (6) Parzellenbezeichnung Umformerstation 20 KV - Leitung Hauptwasserleitung Abwasserleitung

Ausgefertigt: Gefertigt:	M
Nassenfels, den 26.3.19 Neuburg, den 26. Juni 1978	
AND THERN	1
Miller Control of the	
1. Bürgermeister Architekt K.H. Köhler	
	sur
Die Marktgemeinde hat mit Beschluß vom 22.3.39 diesen Bebauungsplan	
gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.	
Vacconfels den 26.3.79	
wassenfels, den den den den de	
Bürgermeister	
10 10 20	Bai
Der Bebauungsplan hat in der Gemeindekanzlei vom 18.12.78. bis	.6
15.01.19. aufgeleben. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie	m.
ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.	11.
AVE A	
Massenfels, den 26.3.79	Al bar
	d '
1. Bürgermeister	f
Bescheid	che
as Landratsamt Elchstätt hat diesen Bebauungsplan mit Verfügung	H
om	
Eich stat, 24,7.79	
Richter Moldon Will	V
Reg. Rat Wellow Convey	
er Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12	ch
Baug, das ist am . 21.7.79 rechtsverbindlich	3 1
	nz
01 1 10 ENER M.	
assenfels, den 23.7.79	en es
	ch
Bürgermeister	pt
AVA SET THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE P	